

28. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

Artikel I

- 1. In § 12 (Leistungen), Ziffer VIII. (Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung), wird in Absatz (2), Satz 2 "bis maximal 58,50 Euro" durch "bis 80,00 Euro" ersetzt.
- 2. <u>In § 12 (Leistungen) wird Ziffer X. (Schwangerschafts- und</u> Mutterschaftsleistungen), Absatz 1, wie folgt geändert:

Die BKK firmus erstattet die Kosten für die Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs von Hebammen gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder der nach § 13 Abs. 4 SGB V zugelassenen oder berechtigten Leistungserbringer für den Ehegatten bzw. für den Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin der schwangeren Versicherten. Die Erstattung ist auf maximal 100,00 € pro Schwangerschaft begrenzt. Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf die Erstattung. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Rechnung.

3. In § 12 (Leistungen) wird in Ziffer XII. (Professionelle Zahnreinigung), Absatz (2), wie folgt geändert:

Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf die Erstattung.

4. In § 12b (Primärprävention) wird Ziffer IV. (BKK Aktivwoche), wie folgt geändert:

IV. BKK-Gesundheitsreisen

Anstelle von zwei Kursen am Wohnort können Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention in Form von wohnortfernen Präventionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inhalte dieser wohnortfernen Prävention entsprechen den Vorgaben des Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung.

Die BKK firmus leistet für diese wohnortferne Präventionsmaßnahme einen kalenderjährlichen Zuschuss von maximal 160,00 Euro.



5. In § 12c (Schutzimpfungen) wird Absatz (1) und (2) wie folgt geändert.

- (1) Die BKK firmus erstattet die Kosten bis zu 500,00 Euro, zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V, für alle ärztlich verordneten Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, wenn der Impfstoff nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist.
- (2) Die Impfleistungen werden als Sachleistung gewährt und über die elektronische Gesundheitskarte (eGK) abgerechnet.

Die Kosten für den Impfstoff werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten sowie die Kosten der Impfleistung nach Vertragssätzen übernommen, aber maximal in der Höhe der Kosten, die die BKK firmus als Sachleistung zu tragen hätte.

Satz 2 gilt nur dann, sofern im Einzelfall eine Abrechnung über die eGK nicht möglich ist.



Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 28. Nachtrag am 13.06.2024 beschlossen. Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bremen, den 13.06.2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Reiner Ahlert

Berriage firmus

Siegel der BKK firmus

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Juni 2024 beschlossene 28. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den //. Juli 2024 213 – 10204#00012#0008

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit